



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen

vom 08.05.2020

Betreiber: Lobbe Entsorgung GmbH  
am Standort: Nuhnstraße 34  
59969 Hallenberg

Die Firma Lobbe Entsorgung GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Nr. 8.12.1.1 i.V.m. den Nr. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.12.3.2 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.5 und 5.3 b) ii) des Anhang 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 09.03.2020  
Vor-Ort-Aufwand: 8,0 Personenstd.  
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 9,5 Personenstd.  
Gesamtaufwand: 17,5 Personenstd.  
Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet  
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52  
Weitere beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Lärmemissionen, Abfall

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: erheblicher Mangel

Die Lagerung der emulsionsbehafteten Metallspäne, sowie die Ableitung und daraus erfolgte Sammlung der Emulsion entspricht nicht den Anforderungen der AwSV.

*Nachtrag: Der Mangel wurde zwischenzeitlich abgestellt.*

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde während der Inspektion und per Revisionsschreiben zur Beseitigung des Mangels aufgefordert.

**Definition der Mängelcharakterisierung:**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.